

Das Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929.

Dr. Wolfgang Mettgenberg, Ministerialrat im Reichsjustizministerium.

I.

Wie sehr in den langen Jahren des großen Krieges das vorher in kräftiger Entwicklung befindliche Gemeinschaftsempfinden der europäischen Staaten ertötet worden war, und wie wenig die Neuregelung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Sieger in dem Völkerringen ein neues Gemeinschaftsgefühl im Herzen Europas aufkommen ließ, hat der allgemeine wirtschaftliche Wirrwarr der Nachkriegszeit mit erschreckender Deutlichkeit offenbart. Das wirtschaftliche Durcheinander mußte um so größer werden, als zahlreiche neue Staatsgebilde mit ungesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen auftauchten, andere Staaten mit ihren politischen und wirtschaftlichen Beziehungen von den natürlichen Entwicklungsbahnen abgedrängt blieben und vielfach offen oder heimlich Wirtschaftskriege geführt wurden. Selbstverständlich mußte das Geld- und Währungswesen von alledem stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Währungsschwankungen und Währungsverfall, mangelhafte Notenherstellung und Papiergeldfluten waren die Folge. Allenthalben entwickelte sich die Neigung, im Trüben zu fischen. Es kam zu zahllosen Geldfälschungen. Manche von ihnen erreichten ein Ausmaß, das bis dahin unerhört war. Ihre Ursache hatten sie teils in reinem Eigennutz; teils aber sollten sie als wirtschaftliches Kampfmittel bei der Verfolgung politischer Ziele dienen. So drohten einzelne Geldfälschungen selbst die Quelle neuer wirtschaftlicher Erschütterungen zu werden. Erinnerung sei z. B. an die Fälschung deutschen Papiergeldes, die im besetzten Rheinland von den separatistischen Gewalthabern vorgenommen wurde, um Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft zu gewinnen. Erinnerung sei weiter an eine Reihe von Aufsehen erregenden Strafverfahren wegen Geldfälschungen, die ebenfalls dem vergangenen Jahrzehnt angehören und teilweise ernste politische Spannungen hervorgerufen haben; so das Verfahren, das 1926 in Lissabon und im Haag durchgeführt wurde und die Fälschung der Noten der Bank von Angola zum Gegenstand

hatte; ferner das Verfahren aus demselben Jahr, das in Budapest zur Aburteilung umfangreicher Fälschungen der Noten der Bank von Frankreich führte; schließlich das jahrelang die Behörden beschäftigende, 1927 begonnene Berliner Verfahren, in dem es sich um die Fälschung der Tscherwoneznoten der sowjetrussischen Staatsbank handelte. Bei diesen Strafverfahren zeigte es sich, daß sich die Fälscher vielfach nicht in dem Land betätigt hatten, dessen Geld sie fälschten, sondern es aus irgendwelchen Gründen vorgezogen hatten, die Fälschungen in anderen Ländern vorzunehmen. Mehrfach war es ihnen auch gelungen, sich nach der Entdeckung der Fälschungen durch die Flucht in ein unbeteiligtes Land dem unmittelbaren Zugriff zu entziehen. Daraus erwachsen für die strafrechtliche Verfolgung der Fälschungen mannigfache Schwierigkeiten.

Im Bereich des deutschen Rechts traten solche Schwierigkeiten nicht in Erscheinung. Das internationale Strafrecht des Deutschen Reichs hat von jeher der internationalen Bekämpfung der Falschmünzerei besondere Beachtung geschenkt. Die §§ 146, 149 des geltenden Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. 1876 S. 39) erstrecken den Strafschutz — und zwar schon im vollen Anschluß an ihr Vorbild, die §§ 121, 124 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 15. April 1851 (Preuß. Gesetz. 1851 S. 101) — unterschiedslos auf deutsches und ausländisches Geld, auf deutsche und ausländische, dem Geld gleichgestellte Wertpapiere. Ebenso hat § 4 des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs — und zwar in diesem Punkt in bewußter Abweichung von seinem Vorbild, dem § 4 des preußischen Strafgesetzbuchs — alle Münzverbrechen unter den Grundsatz der Weltstrafrechtspflege gestellt. Das wurde damit begründet, daß »die kommerzielle und juristische Bedeutung des Geldverkehrs und Geldgebrauchs mit einem, in die Landesgrenzen der einzelnen Staaten gelegten Unterschiede nicht zu vereinen sein würde« (Drucksachen des Reichstags 1870 Nr. 5 S. 19). Die Strafbarkeit eines Münzverbrechens ist also nach deutschem Recht immer begründet. Es kommt weder darauf an, welche Staatsangehörigkeit der Täter besitzt, noch darauf, ob die Fälschung auf deutschem Boden oder im Ausland begangen ist, noch darauf, ob die Fälschung auch am Tatort mit Strafe bedroht ist, noch darauf, ob das vom Täter angegriffene Münzwesen das deutsche oder ein ausländisches ist, noch darauf, ob der ausländische Staat, gegen dessen Münzwesen sich die Tat gerichtet hat, dem deutschen Münzwesen einen entsprechenden Schutz gewährt, d. h. also Gegenseitigkeit übt.

Die Entwürfe des kommenden deutschen Strafgesetzbuchs haben nichts daran zu ändern gefunden, daß das deutsche Recht das Münzwesen aller Länder so weitgehend unter Strafschutz stellt. Von

dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1909 an bis zu dem gegenwärtig in Beratung befindlichen, aus dem Reichstag selbst eingebrachten Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (Drucksachen des Reichstags 1930 Nr. 395) gehen alle Entwürfe übereinstimmend davon aus, daß es gesunder und bewährter Rechtsanschauung entspreche, ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit die schweren Formen der Falschmünzerei als Weltverbrechen zu behandeln und keinen Unterschied zu machen, ob die Tat deutsches oder ausländisches Geld zum Gegenstand hat. In der 1920 veröffentlichten Denkschrift zu dem Strafgesetzentwurf von 1919 wird festgestellt, daß sich die Grundgedanken des geltenden deutschen Strafrechts in der Praxis, und zwar gerade »nach der außerordentlichen Probe, welche die Vorschriften in der jüngsten Vergangenheit zu bestehen hatten«, bewährt hätten, und daß es sich deshalb nur darum handeln könne, diese Grundgedanken weiter auszubauen. Und die gleiche Feststellung findet sich, fast mit denselben Worten ausgesprochen, in den Begründungen der Reichsratsvorlage des Strafgesetzentwurfs von 1924 (Drucksachen des Reichsrats 1924 Nr. 174) und der Reichstagsvorlage von 1927 (Drucksachen des Reichstags 1924/27 Nr. 3390).

Ein Blick auf das Strafrecht des Auslands zeigt, daß das internationale Strafrecht der anderen Staaten keineswegs überall die gleiche großzügige Auffassung von der Gemeinsamkeit der Interessen bei der Gewährung des Strafschutzes gegen Münzverbrechen bekundet. Insbesondere führt z. B. die Prüfung des geltenden französischen Strafrechts zu dem Ergebnis, daß seine Bestimmungen mit der Entwicklung der Rechtsanschauungen in diesen Fragen nicht Schritt gehalten haben. So gewährt das französische Recht dem ausländischen Münzwesen nur einen geringeren Strafschutz als dem französischen und sieht eine Bestrafung der im Ausland begangenen Münzfälschungen selbst dann nicht vor, wenn der Täter die französische Staatsangehörigkeit besitzt, also nach der Rückkehr auf französischen Boden nicht ausgeliefert wird. Bei diesem Zuschnitt des französischen Rechts mußte es wie Steinwürfe aus einem Glashause wirken, daß die Französische Regierung in einem Schreiben an den Generalsekretär des Völkerbunds vom 5. Juni 1926 über mangelhafte Zusammenarbeit der Staaten bei der Verfolgung von Münzfälschungen und über Unzulänglichkeit der Strafbestimmungen gegen Falschmünzerei klagte und den Völkerbund aufforderte, in dieser Beziehung Wandel zu schaffen. Es war kein Geheimnis, daß diese Anregung eine Spitze gegen die Ungarische Regierung haben sollte, mit der die Französische wegen der Frankenfälschungen auf gespanntem Fuß stand. Es war aber zu begrüßen, daß die Anregung sachlich aufgegriffen wurde, und daß selbst die Ungarische Regierung sich durch den politischen Anlaß, der die An-

gelegenheit ins Rollen brachte, nicht abhalten ließ, sachlich mitzuarbeiten und dem gesunden Kern der Anregung zum Erfolg zu verhelfen. Daß der Anregung deutscherseits zugestimmt wurde, verstand sich von selbst. Vom deutschen Standpunkt aus mußte es einen Gewinn bedeuten, wenn es gelang, die anderen Staaten — also insbesondere Frankreich selbst — zu derselben fortschrittlichen Gestaltung ihres Rechts zu veranlassen, die in Deutschland längst als eine Selbstverständlichkeit angesehen wurde.

II.

Der Völkerbundsrat, dem der Generalsekretär wunschgemäß das französische Schreiben vorgelegt hatte, ließ sich am 10. Juni 1926 von dem französischen und tschechoslowakischen Vertreter im Rat die Gründe der Anregung vortragen und beschloß, den Finanzausschuß mit der weiteren Prüfung der Sache zu beauftragen (Niederschriften über die 40. Ratstagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 7 Nr. 7 S. 871, 950). Der Finanzausschuß wandte sich daraufhin mit einem Fragebogen an die Emissionsbanken der verschiedenen Staaten und berichtete, als deren Äußerungen durchweg günstig ausfielen, am 8. Dezember 1926 dem Völkerbundsrat. Der Ausschuß machte den Vorschlag, es solle von einem kleinen Kreise von Kennern des internationalen Strafrechts, von Polizeifachleuten, Vertretern der Notenbanken und Abgeordneten des Finanzausschusses selbst der Entwurf eines Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei aufgestellt werden. Als Richtlinien für den Inhalt des Abkommens wurde vorgeschlagen, die Bekämpfung auf zwei Wegen zu versuchen: Einmal durch gesetzgeberische Maßnahmen der vertragschließenden Staaten auf dem Gebiet des Strafrechts; sodann durch Einrichtung eines weitgehenden Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs. Der Völkerbundsrat machte sich am 9. Dezember 1926 in öffentlicher Sitzung die Vorschläge des Finanzausschusses zu eigen und beschloß, einen kleinen »gemischten Ausschuß« in der vorgeschlagenen Zusammensetzung einzuberufen und mit der Aufstellung eines Abkommensentwurfs zu betrauen (Niederschriften über die 43. Ratstagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 8 Nr. 2 S. 140, 180). Der gemischte Ausschuß trat am 23. Juni 1927 in Genf zusammen und erledigte seine Aufgabe in zwei Tagungsabschnitten, die vom 23. bis 28. Juni und vom 10. bis 13. Oktober 1927 dauerten. Als deutscher Vertreter wirkte ein Mitglied des Reichsbankdirektoriums, der Geh. Finanzrat Dr. Vocke, im Ausschuß mit. Als Ergebnis seiner Arbeiten übermittelte der gemischte Ausschuß am 13. Oktober 1927 dem Völkerbundsrat den Entwurf eines Abkommens mit Begründung und empfahl, beides allen Re-

gierungen zur Stellungnahme vorzulegen und die Einberufung einer Staatenkonferenz ins Auge zu fassen. Der Völkerbundsrat nahm am 6. Dezember 1927 von den Arbeiten des Ausschusses Kenntnis und beauftragte den Generalsekretär, die Entwürfe allen Staaten mitzuteilen und innerhalb eines Jahres zu einer allgemeinen Staatenkonferenz einzuladen (Niederschriften über die 48. Ratstagung im *Journal officiel de la S. d. N.* Jhrg. 9 Nr. 2 S. 121, 187). Der vom gemischten Ausschuß aufgestellte Abkommensentwurf und seine Begründung wurden daraufhin 68 Regierungen mit dem Ersuchen um Äußerung zugeleitet. Nach und nach liefen Äußerungen von 33 Regierungen bei dem Generalsekretär des Völkerbunds ein, der sie zusammenstellte und in dieser Form bekanntgab. In der deutschen Erklärung hieß es, der Entwurf des Abkommens könne im allgemeinen als eine gute Grundlage für die internationale Regelung dieses Stoffgebiets gelten; im einzelnen würden später auf der Konferenz Vorschläge für Änderungen in der Anordnung und der Fassung der Bestimmungen zu machen sein. Darüber hinaus aber wies die deutsche Regierungserklärung auf eine Lücke in dem Entwurf hin und regte schon jetzt an, sie auf der Staatenkonferenz zu schließen, ein Vorschlag, den übrigens auch der Senat der Freien Stadt Danzig machte. Am 3. November 1928 versandte der Generalsekretär des Völkerbunds im Auftrag und im Namen des Völkerbundsrats die Einladungen zu einer allgemeinen Staatenkonferenz auf den 9. April 1929; die Konferenz sollte in Genf tagen. Der Völkerbundsrat selbst ernannte am 9. März 1929 ihren Vorsitzenden; er bestimmte als solchen den Leiter der tschechoslowakischen Staatsbank, Dr. Wilhelm Pospisil (Niederschriften über die 54. Ratstagung im *Journal officiel de la S. d. N.* Jhrg. 10 Nr. 4 S. 567).

So trat am 9. April 1929 die Staatenkonferenz zur Bekämpfung der Falschmünzerei in Genf zusammen. 35 Regierungen — darunter die deutsche — ließen sich auf der Konferenz vertreten. Außerdem nahm eine Abordnung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission an den Verhandlungen teil. Die Konferenz legte ihren Arbeiten den Entwurf zugrunde, den der gemischte Ausschuß aufgestellt hatte, und verteilte den ganzen Stoff auf zwei Ausschüsse, von denen sich der eine vorzugsweise mit den Rechtsfragen, der andere vorzugsweise mit den Zweckmäßigungs- und Verwaltungsfragen befassen sollte. Am 20. April 1929 konnten die Verhandlungen abgeschlossen werden. An diesem Tage lagen zur Zeichnung fertig vor: die Schlußakte der Konferenz, ein internationales Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei und ein dazu gehöriges Protokoll. Getrennt davon war ein sog. fakultatives Protokoll aufgestellt worden, das am Tage der Zeichnung der Konferenzurkunden ebenfalls gezeichnet werden

konnte. Sehr befriedigt berichtete der Präsident der Konferenz am 11. Mai 1929 dem Völkerbundsrat über diese Ergebnisse (Niederschriften über die 55. Ratstagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 10 Nr. S. 1016, 1222).

III.

Schon das äußerliche Ergebnis, das die Konferenz erreicht hat, ist in der Tat vielversprechend. Bis zum 31. Dezember 1929, dem Tage, bis zu dem nach Art. 20 des Abkommens die Zeichnung erfolgen konnte, sind das Abkommen und das dazugehörige Protokoll von nicht weniger als 31 Regierungen gezeichnet worden. Von den vertretenen 35 Regierungen haben 7 von der Zeichnung abgesehen, nämlich Brasilien, Ekuador, Finnland, Lettland, Nikaragua, Schweden und die Türkei. Andererseits haben 3 auf der Konferenz nicht vertretene Regierungen rechtzeitig von der Zeichnungsbefugnis, die ihnen Art. 20 des Abkommens beilegte, Gebrauch gemacht, nämlich Bulgarien, Norwegen und Panama.

Aber auch sachlich hat die Konferenz wertvolle Ergebnisse gehabt. Sie hat Wege gezeigt und Mittel an die Hand gegeben, mit denen die Falschmünzerei in Zukunft international nachdrücklicher bekämpft werden kann. Das Abkommen und das zu ihm gehörige Protokoll haben zwar das Ziel, dem Falschmünzer in allen strafwürdigen Fällen Verfolgung und Bestrafung in sichere Aussicht zu stellen, gleichviel wo er die Tat begangen hat, gleichviel welche Staatsangehörigkeit er besitzt und gleichviel, ob sich die Fälschungshandlung gegen in- oder ausländisches Geld richtet, nicht völlig erreicht, aber sie haben doch die vertragschließenden Staaten diesem Ziel wesentlich näher gebracht. Drei Wege sind es, durch deren Ausbau die Falschmünzereibekämpfung erleichtert werden soll: die Ausgestaltung des internationalen Strafrechts in der Gesetzgebung der Vertragsstaaten, die Einrichtung von Behörden oder Stellen, die sich besonders der Bekämpfung der Falschmünzerei widmen, und die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Staaten bei dieser Bekämpfung.

I.

Das Abkommen und das zu ihm gehörige Protokoll stellen an die Strafgesetzgebung der vertragschließenden Teile eine Reihe von Mindestanforderungen. Das geschieht in der Weise, daß die einzelnen, grundsätzlich strafwürdigen Geldfälschungshandlungen, die von allen Vertragsteilnehmern mit Strafe bedroht werden müssen, bezeichnet und bestimmt werden. Das Abkommen geht dabei zur Bekämpfung der Falschmünzerei weit über das hinaus, was zur Bekämpfung des Mädchenhandels in den Artikeln 1 bis 3 des Internationalen Übereinkommens

zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913 S. 31, 44) in Verbindung mit der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. Sept. 1921 (RGBl. 1924 II S. 180, 202) für angängig erachtet worden ist. Es wird in dem neuen Abkommen vielmehr die ausnahmslose und wirksame Bestrafung aller strafwürdigen Handlungen angestrebt, die zur Vorbereitung oder Durchführung der Falschmünzerei dienen. Grundlegend für das ganze Abkommen ist in dieser Hinsicht der Artikel 3, der folgendermaßen lautet:

»Nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts soll bestraft werden:

1. wer betrügerisch, gleichviel auf welche Weise, Geld fälscht oder verfälscht;
2. wer betrügerisch falsches oder verfälschtes Geld in Umlauf bringt;
3. wer falsches oder verfälschtes Geld, das er als solches erkennt, einführt, annimmt oder sich verschafft, um es in Umlauf zu bringen;
4. wer eine dieser strafbaren Handlungen zu begehen versucht und wer vorsätzlich daran teilnimmt;
5. wer betrügerisch Gerätschaften oder andere Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld bestimmt sind, anfertigt, annimmt oder sich verschafft.«

Das Abkommen verlangt von den vertragschließenden Teilen, daß alle diese Tatbestände bei ihnen strafbar sind. Es läßt aber der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten völlige Freiheit, weitere Tatbestände für strafbar zu erklären oder einzelne Tatbestandsmerkmale zu erweitern. So kann es dabei bleiben, daß das deutsche Strafrecht bei der Falschmünzerei nicht nur betrügerisches Handeln erfaßt, sondern nach der inneren Tatseite die Absicht genügen läßt, das Falschgeld als echt in den Verkehr zu bringen. Den vertragschließenden Teilen ist es auch unbenommen, die Tatbestände im einzelnen abweichend von dem Abkommen begrifflich abzugrenzen und zu bewerten; immer vorausgesetzt, daß alle im Abkommen aufgeführten Tatbestände unter Strafe gestellt sind (vgl. Art. 18 in Verbindung mit den Auslegungsbestimmungen im Protokoll). Den Eingangsworten des Art. 3, deren französischer Fassung (*doivent être punis comme infractions de droit commun*) zeitweilig eine besondere Tragweite beizulegen versucht worden ist, kommt nach den Erörterungen auf der Konferenz, die in der englischen Fassung (*the following should be punishable as ordinary crimes*) und in der deutschen Übersetzung ihren Niederschlag gefunden haben, keinerlei sachliche Bedeutung zu; sie besagen jetzt lediglich, daß die Falschmünzerei strafrechtlich keine bevorzugte Behandlung genießen darf, vielmehr nach

den allgemeinen Vorschriften behandelt werden muß¹⁾. Die Verpflichtungen, die Art. 3 begründet, finden eine wesentliche Ergänzung durch Art. 5, der bestimmt:

»In den Strafbestimmungen gegen die im Art. 3 bezeichneten Handlungen soll zwischen inländischem und ausländischem Geld nicht unterschieden werden; diese Gleichstellung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß gesetzlich oder vertraglich die Gegenseitigkeit gesichert ist.«

Die hier aufgestellte Verpflichtung ist ein Kernstück des Abkommens. Sie bedeutet ein Dreifaches. Die Vertragsstaaten, deren Strafrecht bisher nur das eigene Geld schützt, müssen nunmehr auch das ausländische Geld unter Strafschutz stellen. Sodann muß die für Falschmünzerei an ausländischem Geld angedrohte Strafe dieselbe sein wie bei Falschmünzerei an eigenem Geld. Schließlich darf diese Gleichstellung des ausländischen und inländischen Geldes hinsichtlich des Strafschutzes — jedenfalls soweit es sich um die Vertragsstaaten handelt — nicht durch Bedingungen, etwa durch das Erfordernis der Gegenseitigkeit, aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die anderen grundlegenden Bestimmungen des Abkommens finden sich in den Art. 8 und 9. Sie verpflichten die vertragschließenden Teile, in ihrer Gesetzgebung auch dem Tatort und der Staatsangehörigkeit des Täters für die strafrechtliche Verfolgung der Geldfälscher grundsätzlich keine Bedeutung beizulegen. Es soll an sich — unbeschadet des Art. 18 — Verfolgungszwang bestehen. Die Pflicht zum strafrechtlichen Einschreiten entfällt indessen, wenn es sich im Einzelfall um eine Falschmünzerei handelt, die ausnahmsweise der Auslieferung entzogen sein würde, z. B. weil ihr das politische Asyl zugutekommen müßte. Die Verpflichtung entfällt ferner allgemein für solche Vertragsstaaten, deren Strafrecht von Grundsätzen ausgeht, die mit diesen Verpflichtungen unvereinbar sind — Grundsätzen, deren Schonung Art. 17 des Abkommens noch besonders sichert. So sollen Staaten, die grundsätzlich die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zuzulassen geneigt sind, von der Verpflichtung frei sein, ihre eigenen Staatsangehörigen wegen im Ausland begangener Falschmünzerei strafrechtlich zu verfolgen, und andererseits sollen nur die Staaten, die grundsätzlich wegen Auslandstaten einzuschreiten bereit sind, gehalten sein, in der in ihrer Gesetzgebung vorgesehenen Weise Ausländer wegen im Ausland begangener Falschmünzerei strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Art. 18). Die Sonderstellung, die hier den Ländern eingeräumt ist, die ihrem Strafrecht ein strenges Territorialitätsprinzip zugrunde legen, durchlöchert offensichtlich den Grundsatz des Abkommens, daß strafwürdige Falschmünzerei unter allen Um-

¹⁾ Auf diesen Punkt muß ich nachstehend unter 3 zurückkommen (s. S. 88/9).

ständen ihre Strafe finden soll. Die deutsche Regierung hat deshalb angeregt, die entstehenden Lücken zu schließen. Sie ist aber mit ihrem Vorschlag, das Abkommen in dem Sinn zu ergänzen, daß den Staaten, die Auslandstaten nicht zu verfolgen brauchen, statt dessen die Verpflichtung auferlegt werde, bei Auslandstaten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit den Täter auszuliefern, nicht durchgedrungen. Die Vertreter der Staaten, die von einer solchen Auslieferungspflicht betroffen werden würden, haben auf der Konferenz erklärt, daß es für sie unmöglich sei, in einem allgemeinen Abkommen ohne Gegenseitigkeit die Auslieferung ihrer eigenen Staatsangehörigen zuzusagen, selbst wenn diese Zusage nur für Falschmünzerei gälte; in Sonderabmachungen, in Einzelfällen sei möglicherweise ein größeres Entgegenkommen vertretbar. Einstweilen ist also die internationale Bekämpfung der Falschmünzerei in diesen Punkten nur lückenhaft gesichert. Im übrigen finden die Kampfbestimmungen, die nach dem Abkommen in die Gesetzgebung der Vertragsstaaten übergehen sollen, ihre Vervollständigung und Ab- rundung durch die Abmachungen, daß Falschmünzereihandlungen, die in verschiedenen Ländern begangen sind, grundsätzlich als selbständige strafbare Handlungen angesehen werden sollen (Art. 4 in Verbindung mit den Auslegungsbestimmungen des Protokolls), daß auch ausländische Verurteilungen wegen Falschmünzerei zur Feststellung des strafscharfenden Rückfalls herangezogen werden sollen, soweit ausländischen Verurteilungen überhaupt rückfallbegründende Kraft beigelegt wird (Art. 6), und daß auch Ausländer sich am Strafverfahren wegen Falschmünzerei beteiligen dürfen, wenn die Beteiligung von Privatpersonen an solchen Strafsachen an sich zugelassen ist (Art. 7). Es handelt sich hier um Bestimmungen, die für das deutsche Recht zurzeit fast gegenstandslos sind, aber in Zukunft Bedeutung gewinnen können, wenn die in den Entwürfen für die deutsche Strafrechtsreform enthaltenen Vorschläge sich verwirklichen lassen (vgl. § 78 Abs. 4 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Drucksachen des Reichstags 1930 Nr. 395, und Art. 70 Ziff. 220 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, Drucksachen des Reichsrats 1930 Nr. 2070). Daß neben der strafrechtlichen Verfolgung der Personen auch ein weiterer Mißbrauch der Falschstücke selbst und der Gerätschaften, die zu ihrer Herstellung gedient haben oder dienen sollten, durch Beschlagnahme und Einziehung verhütet werden muß, stellt Art. 11 des Abkommens sicher.

Den Anforderungen, die das Abkommen an die Strafgesetzgebung der vertragschließenden Teile stellt, entspricht das geltende deutsche Strafrecht mit einer verhältnismäßig geringfügigen Ausnahme. In dem die Münzverbrechen und Münzvergehen behandelnden 8. Abschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind in den §§ 146 bis 151

sämtliche Tatbestände mit Strafe bedroht, deren Bestrafung in dem Abkommen gefordert wird. Die Fälschung ausländischen Geldes unterliegt den gleichen strafrechtlichen Regeln wie die Fälschung inländischen Geldes. Die Einziehung des gefälschten oder verfälschten Geldes und der zur Falschmünzerei dienenden Gegenstände ist in dem nach dem Abkommen erforderlichen Umfang durch den § 152 des Reichsstrafgesetzbuchs gewährleistet. Die Strafbarkeit der im Ausland begangenen Geldfälschungshandlungen wird, soweit es sich um Münz »verbrechen« handelt, durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sichergestellt, ohne daß es dabei auf den Ort der Tat, die Gesetze des Tatorts oder die Staatsangehörigkeit des Täters ankommt. Anders verhält es sich nur mit den außerhalb des Deutschen Reichs verübten Münz »vergehen«, also den in den §§ 148, 150 und 151 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnis bedrohten Tatbeständen der Weitergabe falschen Geldes, der Geldverringerung und der Vorbereitung der Geldfälschung. Soweit ein solches Münz »vergehen« im Ausland begangen ist, kommen die Strafgesetze des Deutschen Reichs nur in dem durch § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Umfang zur Anwendung. In diesem Punkt und nur in diesem Punkt bedarf es daher, um das deutsche Strafrecht den Anforderungen des Abkommens anzupassen, einer Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs; sein § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird dadurch zu vervollständigen sein, daß hinter dem Worte »Münzverbrechen« die Worte »oder Münzvergehen« eingefügt werden (vgl. Art. 2 des Entwurfs eines Zustimmungsgesetzes zu dem Falschmünzerei-Abkommen, Drucksachen des Reichsrats 1931 Nr. 82). Daß an die Stelle der Verfolgungsmöglichkeit, wie sie das geltende Strafrecht vorsieht, auch im Rahmen des Abkommens nicht ein Verfolgungszwang tritt, wird in Art. 18 des Abkommens besonders ausgesprochen.

2.

Nach dem Vorbild der früheren Abkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels und des Vertriebs unzüchtiger Schriften geht auch das Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei davon aus, daß es zweckmäßig ist, in den einzelnen Ländern besondere Stellen zu schaffen, die alle der Bekämpfung der Falschmünzerei dienlichen Unterlagen sammeln und die zu ihrer Verfolgung berufenen Behörden sachverständig beraten und unterstützen. Der Art. 12 des Abkommens besagt darüber:

»In jedem Land sollen die Ermittlungen auf dem Gebiet der Falschmünzerei nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung von einer Zentralstelle in die Hand genommen werden.

Die Zentralstelle soll in enger Beziehung stehen:

- a) mit den Stellen, denen die Ausgabe von Geld obliegt;

- b) mit den Polizeibehörden im eigenen Lande;
- c) mit den Zentralstellen der anderen Länder.

Die Zentralstelle soll in jedem Land alle Unterlagen sammeln, die geeignet sind, die Ermittlung, Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei zu erleichtern.«

In der Schlußakte der Konferenz ist empfohlen worden, die Zentralstellen schon vor der Ratifikation des Abkommens zu schaffen und ihre Errichtung und Einrichtung den anderen Regierungen auf dem Wege über das Sekretariat des Völkerbunds bekanntzugeben. Im Deutschen Reich hat bereits seit langen Jahren neben kleineren Stellen in den einzelnen Ländern eine der Falschmünzereibekämpfung dienende Hauptstelle bei dem Polizeipräsidium in Berlin bestanden, in der auch Reichsbankbeamte tätig waren. Diese Stelle ist — der Anregung der Konferenz entsprechend — nunmehr im Jahre 1930 zur deutschen Zentralstelle ausgestaltet worden. Sie führt die Bezeichnung »Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen« und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht mit der Falschgeldabteilung der Deutschen Reichsbank in engster räumlicher und organisatorischer Verbindung und arbeitet Hand in Hand mit den bestehen gebliebenen deutschen Nebenstellen und allen deutschen Polizeibehörden. Sie verfügt über die vollständigsten Unterlagen über das deutsche Geldwesen, wird laufend über die vorkommenden Fälschungsfälle unterrichtet und ist auf Grund ihrer Sachkunde und Erfahrungen in der Lage, bei der Aufklärung von Fälschungsfällen wertvollste Dienste zu leisten.

3.

Die letzte und nicht unwesentlichste Aufgabe, die sich das Abkommen stellt, ist die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Staaten bei der Bekämpfung der Falschmünzerei. Diese Zusammenarbeit soll in der Vereinheitlichung des internationalen Strafrechts der vertragschließenden Teile ihren sichtbaren Ausdruck finden. Sie soll aber auch durch Vereinbarungen verwaltungsmäßiger Art gefördert werden. Diesem Ziel dient schon der Art. 12 des Abkommens, der in Abs. 2 c ausspricht, daß die zur besonderen Bekämpfung der Falschmünzerei in den einzelnen Staaten errichteten Zentralstellen in enger Beziehung zueinander stehen sollen. Ihr Geschäftsverkehr soll ein unmittelbarer sein (Art. 13). Er soll einem gegenseitigen laufenden Nachrichtenaustausch dienen. Die zentralen Bekämpfungsstellen sollen einander über alle wesentlichen Vorkommnisse auf ihrem Gebiet unterrichten. Der Art. 14 des Abkommens führt eine Reihe von Tatsachen an, die zweckmäßigerweise herüber und hinüber mitgeteilt werden sollen. Dahin gehört z. B. die Ausgabe neuer und die Einziehung alter Geldsorten; dahin gehört aber namentlich alles, was Falschmünzer

betrifft und mit Falschmünzerei zusammenhängt, immer vorausgesetzt, daß es sich um Vorkommnisse handelt, die über den Bereich des eigenen Landes hinaus Bedeutung haben. Das Abkommen geht aber noch einen Schritt weiter und erachtet auch einen mündlichen Gedankenaustausch unter den Vertretern der Zentralstellen für wertvoll. Art. 15 sagt hierüber folgendes:

»Um die unmittelbare internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bestrafung der Falschmünzerei sicherzustellen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, sollen die Vertreter der Zentralstellen der vertragschließenden Teile von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Vertretern der Ausgabebanken und der beteiligten Zentralbehörden zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten. Die Einrichtung und der Aufgabenkreis einer internationalen zentralen Nachrichtenstelle kann den Gegenstand einer dieser Tagungen bilden.«

Der Schlußsatz des Art. 15 ist das Ergebnis mehrfacher Erörterungen und Verhandlungen auf der Konferenz gewesen. Ursprünglich bestand vielfach der Wunsch, das Zusammenwirken der Zentralstellen durch Einrichtung einer internationalen Nachrichtenstelle zur Bekämpfung der Falschmünzerei zu vervollständigen und zu krönen. Als solche internationale Zentrale stand ohne weiteres zur Verfügung die auf dem internationalen Polizeikongreß des Jahres 1923 gegründete und der Polizeidirektion in Wien angegliederte »Internationale Zentrale zur Bekämpfung von Geldfälschungen«, die unter der Leitung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission steht und seit Jahren durch ein weitverbreitetes Nachrichtenblatt für rasche Unterrichtung der beteiligten Kreise über alles Wissenswerte auf dem Gebiet der Geldfälschungen sorgt. Wenn auch die Leistungen der Wiener Zentrale auf der Konferenz allseitig Anerkennung fanden und in der Schlußakte zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Wiener Zentrale von den Regierungen möglichst weitgehende Unterstützung erfahren möchte, so gelang es doch nicht, allseitiges Einverständnis damit zu gewinnen, daß die Wiener Stelle zur internationalen Nachrichtenstelle des Abkommens erklärt würde. Man beschränkte sich vielmehr darauf, die Einrichtung einer internationalen Nachrichtenstelle späterer Prüfung und Entschließung vorzubehalten, und faßte ihre Erörterung für eine Tagung der Vertreter der Zentralstellen ins Auge. Die erste Tagung dieser Vertreter sollte nach einer Empfehlung in der Schlußakte der Konferenz ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten des Abkommens von dem Völkerbundsrat einberufen werden, sobald die Einrichtung von 15 Zentralstellen gemeldet worden sei. Im September 1930 konnte der Völkerbundsrat feststellen, daß diese Voraussetzung erfüllt sei, und beschloß die Einberufung einer Konferenz der

Vertreter der Zentralstellen, zu deren Vorsitzenden er Professor Dr. Ernst Delaquis-Hamburg ernannte (Niederschriften über die 60. und 61. Rats- tagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 11 Nr. 11 S. 1312, 1518). Diese erste Konferenz hat vom 4. bis 7. März 1931 in Genf getagt und namentlich eine Geschäftsanweisung für die Zentralstellen ausgearbeitet. Sie beschäftigte sich auch mit der Einrichtung einer internationalen Nachrichtenstelle, ohne in dieser Frage über vorläufige Ent- schließungen und Vorschläge hinauszukommen (vergl. Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 12 Nr. 5 S. 866).

Neben dieser laufenden Zusammenarbeit der Staaten durch ihre Zentralstellen sieht das Abkommen auch eine Förderung der Bekämpfung der Falschmünzerei durch Begründung eigentlicher Rechtshilfe- pflichten für die Vertragsteilnehmer vor. Grundlegend ist in dieser Beziehung Art. 10, der folgendermaßen lautet:

»Die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen sind ohne weiteres als Taten, welche die Auslieferung begründen, in alle Aus- lieferungsverträge eingeschlossen, die zwischen den vertragschließen- den Teilen bereits bestehen oder in Zukunft abgeschlossen werden.

Die vertragschließenden Teile, deren Recht eine Auslieferung ohne das Bestehen eines Vertrags oder ohne die Erfüllung der Gegenseitigkeitsbedingung zuläßt, werden die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen schon jetzt im Verhältnis zueinander als Taten behandeln, welche die Auslieferung begründen.

Für die Bewilligung der Auslieferung soll das Recht des er- suchten Landes maßgebend sein.«

Diese Vereinbarung, die sich offensichtlich an Art. 5 Abs. 1 des Inter- nationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (RGBl. 1913 S. 31, 47) anschließt, reiht die Tatbestände der Falschmünzerei, soweit sie in den Auslieferungsverträgen zwischen den Staaten, die sich dem Falschmünzerei-Abkommen anschließen, noch nicht enthalten sein sollten, ohne weiteres in den Kreis der straf- baren Handlungen ein, die nach den Verträgen der Auslieferung unterliegen. Sie teilen also das Schicksal der in den Verträgen sonst als zur Auslieferung geeignet bezeichneten strafbaren Handlungen. Sie sind auslieferungspflichtig, soweit die vertraglichen Voraussetzungen der Auslieferungspflicht erfüllt sind. Sie sind der Auslieferung ent- zogen, soweit die Übernahme einer Auslieferungspflicht in dem Ver- trage abgelehnt ist. Das Abkommen und das zu ihm gehörige Protokoll haben jedem vertragschließenden Teil volle Freiheit gelassen, soweit nicht anderweit übernommene vertragliche Pflichten dem entgegen- stehen, an seinen Rechtsanschauungen über die Abgrenzung der asyl- würdigen von den asylunwürdigen Taten festzuhalten und diese Anschauungen auch bei der Prüfung von Falschmünzerei-Tatbeständen

zugrunde zu legen. Der Versuch, diese Freiheit durch die Eingangsworte des Art. 3 zu beseitigen, ist namentlich an dem Widerspruch, der dagegen von deutscher, britischer und schweizerischer Seite auf der Konferenz erhoben wurde, gescheitert¹⁾. Schon die englische Fassung der Eingangsworte des Art. 3 des Abkommens stellt das bewußt klar. Es kommt hinzu, daß Art. 10 Abs. 3 des Abkommens ausdrücklich auf das innere Auslieferungsrecht der vertragschließenden Staaten verweist, wonach sie also zur Entscheidung berufen sind, wieweit einer Auslieferung wegen eines Falschmünzerei-Tatbestandes im Einzelfall das politische Asyl entgegensteht. Es ist daher nicht zutreffend, wenn der stellvertretende rumänische Ratsvertreter im Völkerbundsrat am 14. Juni 1929 glaubte feststellen zu können, daß das Abkommen die Falschmünzerei-Tatbestände für den Auslieferungsverkehr zu gemeinen Delikten erklärt habe (Niederschrift über die 55. Ratstagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 10 Nr. 7 S. 1017). Das Gegenteil ergibt sich nicht nur aus Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 3 des Abkommens, sondern es ergibt sich gerade auch aus dem von dem rumänischen Vertreter besonders gerühmten, von rumänischer Seite auf der Konferenz angeregten und gesondert von den Konferenzurkunden zur Zeichnung aufgelegten »fakultativen Protokoll«, in dem zum Ausdruck gebracht ist, daß die Zeichner dieses Protokolls die Tatbestände des Art. 3 des Abkommens für ihre Auslieferungsbeziehungen untereinander als gemeine Verbrechen behandeln würden (Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 10 Nr. 6 S. 913). Von deutscher Seite ist die Zeichnung dieses Protokolls abgelehnt worden, da es kaum mit dem Geist des Abkommens, jedenfalls aber mit den deutschen auslieferungsrechtlichen Anschauungen, wie sie in § 3 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 29. Dezbr. 1929 (RGBl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28) niedergelegt sind, nicht im Einklang steht. Nach den deutschen Verträgen sind die Falschmünzerei-tatbestände regelmäßig schon jetzt auslieferungspflichtig. Soweit sie das nicht sind, werden sie es im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 des Abkommens ohne weiteres. Dagegen hat Art. 10 Abs. 2 für die deutschen Auslieferungsbeziehungen keine unmittelbare Bedeutung, da das Deutsche Auslieferungsgesetz in § 4 Nr. 1 die Zulässigkeit einer Auslieferung von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig macht, so daß eine Verpflichtung, die Auslieferung wegen der Falschmünzerei-Tatbestände auch außerhalb eines Auslieferungsvertrags zu gewähren, nicht übernommen wird.

Auch für Rechtshilfeersuchen, die der Bekämpfung der Falschmünzerei wegen gestellt werden, enthält das Abkommen ausdrückliche Abmachungen. Sie beziehen sich auf die Geschäftswege

¹⁾ Vgl. hierzu die Bemerkungen zu Art. 3 oben unter 1 (s. S. 82/3).

für die Ersuchen, auf ihre sprachliche Abfassung und auf die durch ihre Erledigung entstehenden Kosten. Art. 16 des Abkommens bestimmt darüber:

»Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen, die sich auf die im Art. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen, soll erfolgen:

- a) möglichst im Wege des unmittelbaren Verkehrs zwischen den Gerichtsbehörden, gegebenenfalls durch Vermittlung der Zentralstellen;
- b) durch unmittelbaren Schriftverkehr der Justizminister der beiden Länder oder durch unmittelbare Zusendung von der Behörde des ersuchenden Landes an den Justizminister des ersuchten Landes;
- c) durch Vermittlung des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des ersuchenden Landes im ersuchten Lande; dieser Vertreter sendet das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar an die zuständige oder an die von der Regierung des ersuchten Landes bezeichnete Gerichtsbehörde und erhält unmittelbar von dieser Behörde die Schriftstücke über die Erledigung des Ersuchens.

In den Fällen a) und c) soll stets gleichzeitig eine Abschrift des Ersuchens an die oberste Behörde des ersuchten Landes übersandt werden.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, soll das Rechtshilfeersuchen in der Sprache der ersuchenden Behörde abgefaßt werden mit der Maßgabe, daß das ersuchte Land die Beifügung einer von der ersuchenden Behörde beglaubigten Übersetzung in seine eigene Sprache verlangen kann.

Jeder vertragschließende Teil wird jedem anderen vertragschließenden Teil bekanntgeben, welche der vorerwähnten Arten der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen er ihm gestattet.

Solange eine solche Bekanntgabe durch einen vertragschließenden Teil nicht erfolgt ist, behält es bei der bisherigen Art der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen sein Bewenden.

Für die Erledigung der Ersuchen dürfen keine anderen Gebühren oder Kosten als Sachverständigenkosten erhoben werden.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird die Regelung, die nach der inneren Gesetzgebung der einzelnen vertragschließenden Teile für das Beweisrecht in Strafsachen gilt, nicht berührt.»

In der Schlußakte ist zu Art. 16 des Abkommens empfohlen worden, die Rechtshilfeersuchen auf dem Gebiet der Fälschmünzerei möglichst unmittelbar und nicht auf diplomatischem Wege übermitteln zu lassen. Unter welchen sachlichen Voraussetzungen Rechtshilfe ge-

leistet werden wird, darüber enthält das zum Abkommen gehörige Protokoll die Klarstellung, daß das innere Recht der vertragschließenden Teile in dieser Hinsicht maßgebend bleibt. Soweit vom Deutschen Reich Rechtshilfe zu leisten sein würde, darf dies — unbeschadet rechtswirksamer Abmachungen — nur geschehen, wenn die im Deutschen Auslieferungsgesetz vom 23. Dezbr. 1929 (RGBl. 1929 I S. 239; 1930 I S. 28) für die Zulässigkeit der Herausgabe von Gegenständen oder der Gewährung sonstiger Rechtshilfe enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.

Die geschäftsmäßigen Vereinbarungen des Abkommens über seine sprachliche Ausfertigung, die Unterzeichnung, die Bestätigung, den Beitritt usw. stimmen durchweg mit den entsprechenden Bestimmungen überein, die sich in anderen mehrseitigen, unter der Führung des Völkerbunds zustande gekommenen Verträgen finden. Besonders hervorzuheben ist nur Art. 19 des Abkommens, der die Schlichtung von Streitigkeiten zum Gegenstand hat. Er lautet:

»Die vertragschließenden Teile kommen überein, alle Streitigkeiten, die über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens zwischen ihnen entstehen könnten und sich durch unmittelbare Verhandlungen nicht beilegen lassen, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Sind die vertragschließenden Teile, zwischen denen ein Streitfall entsteht, oder einer von ihnen nicht Vertragspartner des Protokolls vom 16. Dezember 1920 über den Ständigen Internationalen Gerichtshof, so ist der Streitfall je nach dem Wunsch der Parteien und nach den Verfassungsvorschriften einer jeden von ihnen entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem nach dem Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gebildeten Schiedsgericht oder einem beliebigen anderen Schiedsgericht zu unterbreiten.«

Das Deutsche Reich ist Vertragspartner des Protokolls über den Ständigen Internationalen Gerichtshof vom 16. Dezember 1920 (RGBl. 1927 II S. 227); es gehört ebenso dem Kreise der Staaten an, die das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 angenommen haben (RGBl. 1910 S. 5). Da aber andere Unterzeichner des Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei dem Protokoll über den Haager Gerichtshof nicht zugestimmt haben, mußte für Streitfälle mit ihnen oder zwischen ihnen eine besondere Regelung vorgesehen werden.

IV.

Das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929 und das zu ihm gehörige Protokoll vom gleichen Tage sind bereits in Kraft getreten. Nach Artikel 25 des Abkommens soll es rechtswirksam werden, nachdem 5 Staaten ihre Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde bei dem Generalsekretär des Völkerbunds hinterlegt haben, und zwar ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 90. Tag nach dem Tage, an dem der Generalsekretär die 5. Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde erhalten hat, bestimmt. Bestätigt haben bisher Spanien (28. April 1930), Bulgarien (22. Mai 1930), Portugal (18. September 1930), Jugoslawien (24. November 1930), Norwegen (16. März 1931), Griechenland (19. Mai 1931), Österreich (25. Juni 1931), die Sowjet-Union (13. Juli 1931), die Tschechoslowakei (12. September 1931) und Monaco (21. Oktober 1931).

Estland ist am 30. August 1930 dem Abkommen beigetreten.

Die 5. Urkunde, die dem Generalsekretär zugegangen ist, ist die Bestätigungsurkunde Jugoslawiens gewesen; sie ist am 24. November 1930 hinterlegt worden. Bei dieser Sachlage ist das Abkommen am 22. Februar 1931 in Kraft getreten. Für jeden Staat, der nach Jugoslawien das Abkommen bestätigt hat oder ihm beigetreten ist, beginnt die Rechtsverbindlichkeit des Abkommens jeweils mit dem 90. Tage nach der Hinterlegung der Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde (Artikel 26). Entsprechendes gilt für die Staaten, die sich weiterhin dem Abkommen anschließen werden.

Für das Deutsche Reich ist das Abkommen wertvoll. Je mehr Staaten sich dem Abkommen anschließen, um so mehr werden sich die Grundsätze ausbreiten, die im deutschen Strafrecht längst gelten und bei der Bestrafung der Fälschung von ausländischem Geld oder bei der Verfolgung von Auslandstaten angewandt werden. Vor allem wird erreicht werden, daß das deutsche Geld, das heute noch vielfach im Ausland straflos oder mit geringer Gefahr gefälscht werden kann, in allen Vertragsstaaten denselben strafrechtlichen Schutz genießen wird wie die einheimischen Geldzeichen der Vertragsstaaten. Demgegenüber können die Mängel des Abkommens in Kauf genommen werden. Das Deutsche Reich hat die erforderlichen Schritte getan, um das Abkommen bestätigen zu können. Ein Gesetzentwurf, in dem die Zustimmung zu dem Abkommen und dem dazugehörigen Protokoll ausgesprochen und eine Ergänzung des § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgenommen wird, hat die Billigung des Reichsministeriums gefunden und ist mit einer ausführlichen Denkschrift dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt worden (Drucksachen des Reichsrats 1931 Nr. 82). Der Reichsrat hat am 1. Oktober 1931 beschlossen, der Einbringung des Gesetzentwurfs beim Reichstag zu-

zustimmen (Niederschriften über die Sitzungen des Reichsrats 1931 § 433). Der Entwurf wird also nunmehr dem Reichstag zugeleitet werden.

Die bescheidenen Ansätze zu einer allgemeinen Vereinheitlichung des Strafrechts, die sich in den Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchen- und Kinderhandels finden, werden durch das neue Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei verstärkt. Man hat sich zunächst bewußt darauf beschränkt, Vereinbarungen zu entwerfen, die sich auf die Fälschung von Geld im eigentlichen Sinne, d. h. gemünztes Geld und Papiergeld, einschließlich der Banknoten, beziehen. Es ist aber schon bei den Verhandlungen in Genf angeregt worden, die Bestimmungen des Abkommens auf Wertpapiere und Wertzeichen auszudehnen. Die Anregung ist in eine Empfehlung übergegangen, welche die Konferenz in der Schlußakte ausgesprochen hat. Danach soll auf den gemeinsamen Tagungen der Vertreter der Zentralstellen die Bekämpfung der Fälschung anderer Wertpapiere als Geld (also von Aktien, Obligationen, Schecks, Wechseln usw.) und der Fälschung von Wertzeichen und Wertmarken, die zu Zahlungszwecken Verwendung finden, erörtert werden; auch soll der Völkerbund, wenn er es für richtig hält, die Frage prüfen, ob ein internationales Abkommen zur Bekämpfung der Fälschung solcher Wertpapiere am Platz ist. Der Völkerbund hat diese Anregung nach Prüfung durch seinen Finanzausschuß aufgegriffen; am 14. Mai 1930 hat der Völkerbundsrat beschlossen, auf die Tagesordnung der von ihm einberufenen ersten Konferenz der Vertreter der Zentralstellen die Frage zu setzen, wieweit die Bekämpfung der Fälschung von Wertpapieren durch den Zuschnitt der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern behindert werde (Niederschrift über die 59. Ratstagung im Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 11 Nr. 6 S. 520). Die Konferenz hat sich zu dieser Frage dahin ausgesprochen, daß der ständig wachsende Umlauf von Wertpapieren aller Art bei Fälschungen die Zusammenarbeit der Polizeiorgane erfordere, und daß in der Tat die Zusammenarbeit durch den ungleichen Zuschnitt der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern gehemmt werde. Die Konferenz erklärt es daher in hohem Maß für erwünscht, daß eine internationale Verständigung über die Maßnahmen erfolge, durch welche die Verhütung und Verfolgung von Fälschungen solcher Wertpapiere erleichtert würden (vgl. Journal officiel de la S. d. N. Jhrg. 12 Nr. 5 S. 866). Auch sonst sind Vorarbeiten und Vorprüfungen im Gange, durch die der Völkerbund feststellen will, ob die Vorbereitung einer internationalen Konferenz zur Bekämpfung von Wertpapierfälschungen empfehlenswert ist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß schon in absehbarer Zeit der Versuch gemacht wird, dem soeben in Kraft getretenen Abkommen zur Bekämpfung von Geldfälschungen ein zweites

Abkommen an die Seite zu stellen, das der Bekämpfung von Wertpapierfälschungen dienen soll.

Mir sind die nachstehend aufgeführten Arbeiten zu dem hier behandelten Gegenstand bekannt geworden:

Vespasien V. Pella, *La coopération des Etats dans la lutte contre le faux monnayage* (1927) in der *Revue Générale de droit international public* Bd. 34 S. 673 (auch als Sonderdruck, Paris, 1927, erschienen und von der Rumänischen Regierung dem Völkerbund vorgelegt).

Léon. H. Dupriez, *La répression internationale du faux-monnayage* (1929) in der *Revue de droit international et de législation comparée* Jhrg. 56 S. 511.

Hermann E. Kuenzer, *Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Falschmünzerei* (1930) in der *Deutschen Juristen-Zeitung* Jhrg. 35 S. 268.

James W. Garner, *International convention for repression of counterfeiting* (1930) in dem *American Journal of International Law* Jhrg. 24 S. 135.

Ernst Delaquis, *Die erste internationale Tagung der Vertreter der Zentralstellen zur Bekämpfung der Geldfälschungen* (1931) in den *Kriminalistischen Monatsheften* Jhrg. 5 S. 73.

Oberregierungsrat Otto Wagner (Reichsjustizministerium) veröffentlicht demnächst in der *Sammlung der »Rechtsverträge des Deutschen Reichs«* (Verlag J. Bensheimer, Mannheim) eine erläuterte Ausgabe des Abkommens.

Abgeschlossen den 17. 12. 1931.
